

rende) Garantie für Gesetzlichkeit und Gleichheit der Bestrafung zugunsten wie zulasten des Täters. Seit der Einführung des § 153 a StPO ist der „Handel mit der Gerechtigkeit“ für den Bereich der Vergehen zwar schon zum Alltag der Strafverfolgung geworden, aber die daraus gewonnenen Erfahrungen sprechen nicht für dessen Ausweitung.

— Zweitens die Legitimation von Sanktionen durch die Zustimmung des ihnen Unterworfenen, obwohl deren Freiwilligkeit zweifelhaft ist: Zwar basieren die Maßnahmen auf einer staatsanwaltlichen Entscheidung, die erst nach Ausermittlung der Tat ergehen soll und die der gerichtlichen Zustimmung bedarf. Beide, Gericht und Staatsanwaltschaft, müssen daher eine Entscheidung über die Schuld des Täters getroffen haben. Diese Entscheidung allein, die im geheimen Vorverfahren gefallen – und nicht anfechtbar ist, legitimiert jedoch nicht diese Sanktionen. Die Zustimmung zu einem solchen Vorgehen wird in der Regel von der Befürchtung getragen sein, das Risiko einer Verurteilung in öffentlicher Hauptverhandlung – dann aber zu einer „echten“, ins Bundeszentralregister einzutragenden Strafe – sei doch so hoch, daß die Teilnahme an einem Trainingskurs vorzuziehen sei. Nach meiner Erfahrung wird § 153 a StPO (entgegen seinem Wortlaut) in der Praxis gerne als Instrument angewandt, Strafen zu verhängen in Fällen, in denen die Ermittler glauben, nicht genügend Beweise für eine Verurteilung zu haben, aber von der Täterschaft überzeugt sind. Das Gewissen beruhigt man/frau gerne mit der unrichtigen Annahme, nur der Schuldige werde zustimmen. *Diesem* Problem könnte abgeholfen werden, indem man anstelle des *Gebotes* der *reformatio in peius* deren *Verbot* anschließt: Ähnlich wie im Strafbefehlsverfahren würde dem Täter, der die Zustimmung verweigert, nicht mehr an Sanktionen drohen, als im – abgelehnten – Angebot enthalten war. Andernfalls läuft man Gefahr, in dem Bereich des Verbrechens eine dem § 153 a StPO ähnliche Verfahrensweise zu ermöglichen.

Aus den genannten Gründen ziehe ich jedoch eine Regelung vor, die Vorschriften über die Strafaussetzung zur Bewährung für den Bereich der häuslichen Gewalt (§§ 177, 178, 223 ff., 240 StGB) neu regelt, indem Voraussetzungen und Bedingungen der Strafaussetzung neu geregelt werden. Eine Sonderregelung für die §§ 177, 178 StGB, die eine Strafaussetzung auch für Freiheitsstrafen von bis zu vier Jahren zuließe, lehne ich ab, sofern das dargestellte Konzept politisch durchsetzbar sein sollte.

### *Beschluß*

Landgericht Mainz §§ 244 III, IV, 261 StPO

### **Zur Frage der eigenen Sachkunde des Gerichts und zu den Grenzen der Erstattung von aussagepsychologischen Gutachten in Verfahren wegen sexuellen Mißbrauchs**

Beschluß des LG Mainz vom 10.6.1996 – 5 Kls 302 Js 6487/92 –

Aus den Gründen:

Der Beweisantrag ist abzulehnen, da das Gericht über die eigene Sachkunde verfügt, die zur Beurteilung der Aussage eines Zeugen im konkreten Fall notwendig ist (§ 244 Abs. 4 S. 1 StPO) und der Sachverständige zur Klärung der behaupteten suggestiven Einflüsse ein ungeeignetes Beweismittel wäre (§ 244 Abs. 3, S. 2, 4. Alt. StPO).

1. Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung (§ 261 StPO). Grundlage der abschließenden Sachentscheidung eines Strafgerichts ist die forensische Wahrheit, d. h. der Sachverhalt, von dem das Gericht (mehrheitlich) nach Durchführung einer prozeßordnungsgemäßen Hauptverhandlung überzeugt ist. Dabei muß man sich darüber im klaren sein, daß die Urteilsfeststellungen aus verschiedenen Gründen nur in den seltensten Fällen ein detailgetreues Spiegelbild einer vergangenen Wirklichkeit sein können. Festgestellt wird vielmehr ein Sachverhalt, der nach menschlichem Ermessen einem in der Vergangenheit liegenden Geschehen am nächsten kommt.

In der auf die Beweisaufnahme folgenden Beratung ist das gesamte Beweisergebnis zu würdigen und abzuwägen; das Beratungsergebnis ist später in seinen wesentlichen Zügen im schriftlichen Urteil zu dokumentieren. Dabei ist auch zu beachten, daß die richterliche Überzeugung eine innere Einstellung ist, die nicht ausschließlich von rationalen Erwägungen getragen, sondern auch von Eindrücken und Gefühlen beeinflusst wird, deren Wiedergabe im schriftlichen Urteil kaum möglich ist (s. Loewe-Rosenberg-Gollwitzer, 24. Aufl., § 261 Rn. 7 m.w.N.).

Aus § 261, aber auch aus der Stellung des Gerichts in unserer Rechtsordnung, ergibt sich eine Selbstverständlichkeit, die aber anscheinend manchmal in Vergessenheit gerät: Jeder Richter muß seine Entscheidung in eigener Verantwortung treffen. Kein Sachverständiger ist dazu berufen oder in der Lage, dem Richter die Verantwortung für diejenigen Feststellungen abzunehmen, die dem Urteil zugrunde gelegt werden. Ohne Vertrauen des Richters auf sein eigenes selbständiges Urteil, seinen Willen und sei-

nen Mut zur Verantwortung ist ein Rechtsstaat schwer vorstellbar. Die Beweiswürdigung ist ausschließlich Sache des Gerichts. Daraus ergibt sich zwingend, daß auch nur das Gericht dazu befugt ist zu entscheiden, ob die Aussage eines Zeugen objektiv der Wahrheit entspricht oder nicht.

In der zunehmenden und oft routinemäßigen Einschaltung von Psychologen insbesondere in Verfahren wegen des Verdachts sexuellen Mißbrauchs von Kindern deutet sich möglicherweise eine der Rechtsordnung zuwiderlaufende Fehlentwicklung an: Der Psychologe entscheidet faktisch allein den Ausgang des Verfahrens. Staatsanwaltschaften und Gerichte gießen die „Entscheidung“ des Psychologen in die juristische Form einer Anklageschrift oder eines Urteils (wie es anscheinend in dem Verfahren war, das der Entscheidung des BGH vom 22.1.1991 – 1 StR 624/90 – zugrunde lag, s.a. BGH StV 96, 132). Der Ausgang eines Strafverfahrens hängt auch von der Auswahl des Sachverständigen ab. Die im Ermittlungsverfahren oder zur Vorbereitung der Hauptverhandlung vorgelegten gutachterlichen Stellungnahmen enden in der Regel mit einer konkreten Festlegung zur Glaubhaftigkeit einer Aussage. Vergleichbares gibt es auch bei den mündlichen Gutachten in der Hauptverhandlung. In einem bei einer anderen Kammer des Landgerichts Mainz anhängigen Verfahren äußerte ein Gutachter sinngemäß, daß die Angaben eines Kindes über sexuelle Mißbrauchshandlungen wenig glaubhaft seien und seiner Einschätzung nach das Kind wahrscheinlich überhaupt keinem sexuellen Mißbrauch ausgesetzt war. Mit derartigen Ausführungen geht ein Sachverständiger über den Rahmen seiner verfahrensrechtlichen Aufgabe hinaus (BGHSt 21, 62, 63). Sie begründen die Gefahr, daß die von der Strafprozeßordnung vorgegebene Grenze zwischen gutachterlicher und richterlicher Tätigkeit verwischt wird (s. auch Sarstedt, NJW 68, 177, 181; BGHSt 8, 113, 118).

2. Der Sachverständige – gleichgültig aus welchem Fachgebiet – ist ein Beweismittel von mehreren. Er soll dem Richter – wie etwa ein Zeuge auch – bei der Findung der (forensischen) Wahrheit helfen. Dabei können seine Aufgaben vielfältiger Art sein; sie reichen von bloßen Verrichtungen über die Vermittlung von Wissen, Erfahrungssätzen und Ähnlichem aus einem bestimmten Fachgebiet bis zur Anwendung von spezifischen Kenntnissen auf Tatsachen oder sich aus Tatsachen ergebenden Sachverhalten. In der Regel ist ein Sachverständiger „Aufklärungsgehilfe“, d. h. er ist dem Gericht dabei behilflich, im Rahmen der Aufklärung eines möglicherweise strafrechtlich relevanten Sachverhalts bestimmte, für oder gegen den Angeklagten sprechende Haupt-

oder Hilfstatsachen festzustellen, die ohne Hinzuziehung eines Sachverständigen mangels eigener Sachkunde des Gerichts nicht festgestellt werden könnten (so zum Beispiel die Feststellung, daß eine Blutspur von einer bestimmten Person stammt). Eine besondere Rolle spielen psychiatrische Gutachten zur individuellen Schuld eines Angeklagten, die allerdings erst dann zum Tragen kommen, wenn ein strafrechtlich relevantes Verhalten auf andere Weise bewiesen ist.

Der sogenannte Glaubwürdigkeitsgutachter ist eigentlich kein „Aufklärungsgehilfe“, sondern streng genommen ein „Beweiswürdigungsgelhilfe“. Seine Aufgabe wird oft darin gesehen, den Wert eines anderen Beweismittels, nämlich die Aussage eines Zeugen, unter die Lupe zu nehmen. Diese Lupe ist aber kraft Gesetzes (§ 261 StPO) dem Richter zugewiesen. Man könnte sich deshalb durchaus die Frage stellen, ob die Erstattung eines (aussagepsychologischen) Gutachtens in der Hauptverhandlung überhaupt mit der Strafprozeßordnung zu vereinbaren ist, wenn sich der (psychologische oder psychiatrische) Gutachter nicht darauf beschränkt, sich zur Zeugen- oder Aussagetüchtigkeit eines Zeugen zu äußern, sondern sich – wie es heute wohl üblich ist – mit inhaltlichen und motivationalen Aspekten einer Aussage befaßt oder Ausführungen zur – vom Gericht festzustellenden – Aussagekonstanz macht.

3. Die Hinzuziehung eines Sachverständigen ist geboten, wenn dies unerlässlich ist. Entbehrlich ist ein Sachverständiger, wenn das Gericht selbst die erforderliche Sachkunde besitzt (§ 244 Abs. 4 S. 1 StPO). Dabei ist es nicht notwendig, daß ein Richter über allumfassende Kenntnisse auf dem fraglichen Fachgebiet verfügt (was auch wohl kaum bei allen Sachverständigen der Fall sein dürfte). Es genügt, daß er in der Lage ist, die konkrete Beweisfrage ohne sachverständige Hilfe zu beantworten. Daraus ergibt sich zwangsläufig, daß die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Sachverständigen nicht generell für ein bestimmtes Fachgebiet bejaht oder verneint werden kann, sondern immer von den Umständen des Einzelfalles und auch von den individuellen Kenntnissen eines Richters abhängt. § 244 Abs. 4 S. 1 StPO setzt auch nicht voraus, daß alle Mitglieder eines Kollegialgerichts die erforderliche Sachkunde besitzen. Es genügt, wenn ein mitwirkender Richter den anderen seine Sachkunde vermittelt. Unerheblich ist es auch, woher der Richter seine Sachkunde bezogen, ob er diese im privaten Bereich oder aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit erworben hat. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, daß zwei Berufsrichter der 5. Strafkammer des Landgerichts Mainz seit fast dreizehneinhalb Jahren ununterbrochen angehören und daß in dieser Zeit eine Vielzahl von Verfahren verhan-

delt wurden, in denen es um den Vorwurf sexuellen Mißbrauchs von Kindern ging und in denen auch sogenannte Glaubwürdigkeitsgutachten erstattet wurden.

4. Die Beantwortung der Frage, ob eine Zeugenaussage objektiv wahr ist oder nicht, ist ein vielschichtiger Prozeß mit vielen Variablen. Stehen weitere Beweismittel, insbesondere sogenannte Sachbeweise zur Verfügung, ist die Beweiswürdigung oft unproblematisch.

Der typische Fall für die Einholung oder Beantragung eines Glaubwürdigkeitsgutachtens liegt dann vor, wenn als Auskunftsperson für ein mögliches Geschehen nur der Angeklagte und das mutmaßliche Tatopfer vorhanden sind und sich deren Angaben widersprechen. In der Regel handelt es sich um Verfahren wegen Sexualdelikten. Ob sich ein Gericht im Einzelfall sachverständiger Hilfe bedienen muß oder auf die eigene Sachkunde vertrauen kann, ist aber deliktsunabhängig zu beurteilen. Auch das Alter eines Zeugen ist grundsätzlich unerheblich. Die immer wieder aufgestellte Behauptung, die Aussage eines Kindes sei schwieriger zu beurteilen als die eines Erwachsenen ist – zumindest in dieser Absolutheit – falsch. Ein überdurchschnittlich intelligenter Erwachsener ist sicher eher in der Lage, ein Gericht unbemerkt hinter das Licht zu führen als ein Kind.

Unabhängig vom Inhalt einer Aussage können sich Zweifel an deren Richtigkeit aus Zweifeln an der

Zuverlässigkeit der Auskunftsperson ergeben. Ob derartige Zweifel bestätigt oder ausgeräumt werden können, kann im Einzelfall möglicherweise nur mit sachverständiger Hilfe geklärt werden. Zunächst einmal ist festzuhalten, daß es „Glaubwürdigkeit“ im Sinne von Wahrheitsliebe oder ähnlichem als stabiles Persönlichkeitsmerkmal nicht gibt und somit auch keinem Sachverständigenbeweis zugänglich ist. Es ist eine Binsenweisheit, daß ein notorischer Lügner ausnahmsweise in einem Strafverfahren die Wahrheit sagen kann wie auch jemand, dem Lügen grundsätzlich zuwider ist, sich situationsbedingt veranlaßt sehen kann, als Zeuge die Unwahrheit zu sagen. Es geht vielmehr um die Zeugen- oder Aussagetüchtigkeit eines Menschen, zu deren Beurteilung die richterliche Sachkunde nicht immer ausreicht. Die Fähigkeit, ein bestimmtes Ereignis zutreffend wahrzunehmen, diese Wahrnehmung zu speichern und im Rahmen einer Vernehmung zu reproduzieren, kann durch verschiedene Faktoren beeinträchtigt werden, die im Einzelfall nur mit Hilfe eines Sachverständigen abgeklärt werden können. So kann es notwendig sein, ein augenärztliches Gutachten zu der Frage einzuholen, ob ein Zeuge trotz eines Sehfehlers ein bestimmtes von ihm geschildertes Geschehen unter den konkreten Bedingungen des Einzelfalles überhaupt (vollständig) wahrnehmen konnte. Der Augenarzt wäre dann Glaubwürdigkeitsgutachter zumindest im weiteren Sinne. Die Hinzuziehung eines (psychiatrischen) Sachverständigen kann geboten sein, wenn etwa hirnorganische Schäden, Geisteskrankheiten, schwere Persönlichkeitsstörungen oder -veränderungen, Intoxikationen und ähnliches etwa das Wahrnehmungsvermögen oder die Fähigkeit, zwischen Realität und Wahnvorstellungen (Visionen) zu unterscheiden, beeinträchtigt haben können. Nur darum ging es der Sache nach in verschiedenen höchstrichterlichen Entscheidungen, durch die die Tatgerichte zur Einholung von (Glaubwürdigkeits-)Gutachten verpflichtet wurden (s. z.B. StV 86, 466; 90, 8, 9; 91, 245, 405; 93, 567).

Allein die abstrakt-theoretische Möglichkeit, daß bei jedem Menschen unentdeckt ein derartiger individueller „Mangel“ vorliegen könnte, rechtfertigt aber nicht die Einholung eines Sachverständigengutachtens; andernfalls müßte grundsätzlich jeder Zeuge (und auch wohl jeder Angeklagte) auf seine Glaubwürdigkeit untersucht werden. Vielmehr müssen konkrete Tatsachen bekannt sein oder in einem Beweisantrag vorgetragen werden, die die Zeugen- oder Aussagetüchtigkeit derart in Frage stellen, daß die richterliche Sachkunde möglicherweise nicht ausreicht.

Die Ausführungen in dem Beweisantrag stellen die Zeugen- oder Aussagetüchtigkeit des heute zwölfjährigen (und zur möglichen Tatzeit achtjährigen) Zeugen nicht in Frage. Auch das bisherige Be-

weisergebnis gibt keinen Anlaß für entsprechende Zweifel. O., der damals die zweite Schulklasse besuchte, wurde zwar von einer Kinderärztin zur fachärztlichen Abklärung von schulischen Lern- und Konzentrationsstörungen bei Verdacht auf MCD (minimale Funktionsstörungen des Gehirns) zu Dr. K. überwiesen; dieser Verdacht wurde aber durch die Untersuchungen des Angeklagten nicht verifiziert (und würde im übrigen die Zeugen- und Aussage-tüchtigkeit des Jungen im konkreten Fall auch nicht in Frage stellen). Ebenso wenig besteht Anlaß zur Einholung eines Sachverständigengutachtens, weil nach der Aussage der Mutter inzwischen bei dem Kind eine Rechtschreibschwäche festgestellt wurde.

Steht somit die „Glaubwürdigkeit“ des Zeugen nicht zur Debatte, wird es Aufgabe des Gerichts sein, sich mit der „Glaubhaftigkeit“ der Aussage zu befassen, und zwar durch eine Untersuchung der Motivlage, der Geschichte der Aussage, einer Analyse des Aussageverhaltens und des Aussageinhalts selbst. Außerdem muß die Aussage des Jungen auch in Beziehung zu dem übrigen Beweisergebnis gesetzt werden. Dies ist Aufgabe des Gerichts, nicht eines (psychologischen) Sachverständigen. Die Kammer bezweifelt, ob dieser Kernbereich richterlicher Tätigkeit überhaupt dem „Sachverständigenbeweis“ zugänglich ist und ob die Tätigkeit eines Glaubwürdigkeitsgutachters – gleichgültig welchen Fachgebietes – über die Hilfe bei der Beurteilung der Zeugen- oder Aussage-tüchtigkeit hinausgehen darf. Selbst wenn man diese Bedenken nicht teilt, besteht – auch vor dem Hintergrund der höchstrichterlichen Rechtsprechung (s. BGH StV 86, 198, 200 m.w.N.) – im konkreten Fall kein Anlaß für die Einholung eines Glaubwürdigkeitsgutachtens.

Entscheidungen aus der Anfangszeit des BGH sind überholt. Sie sind teilweise Ausdruck einer ungerechtfertigten Skepsis gegenüber Aussagen von Mädchen in der Pubertät, bei denen ein „außerordentliches Anwachsen der geschlechtlichen Phantasie“ vermutet wurde (s. z. B. BGHSt 2, 164).

In der psychologischen Fachliteratur wird eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs aus dem Jahre 1954 (BGHSt 7, 82) als Grundsatzentscheidung zur Frage der Begutachtung kindlicher Zeugen durch einen Psychologen bezeichnet (z.B. Wellershaus, *Psychomed* 1992, Seite 20; Undeutsch in: Die Anhörung von Kindern als Opfer sexuellen Mißbrauchs, herausgegeben von Kraheek-Brägelmann, 1993, Seite 69, 78). Diese Interpretation scheint der Kammer mehr von Wunschdenken einer Berufsgruppe geprägt, die sich ein Tätigkeitsgebiet erhalten oder erschließen will. In der Entscheidung heißt es u.a.: „Es besteht allgemeine Übereinstimmung darüber, daß dem medizinischen, nach mancher Auffassung auch dem psychologischen Sachverständigen Erkenntnis-

mittel zu Gebote stehen, die das Gericht jedenfalls in der Hauptverhandlung nicht haben kann“. Aus den weiteren Ausführungen ergibt sich, daß der Bundesgerichtshof nur die Aussage-tüchtigkeit eines zur möglichen Tatzeit siebenjährigen Mädchens überprüft wissen wollte. Viel mehr konnte der BGH damals auch noch nicht entscheiden, denn die Aussagepsychologie im heutigen Sinne steckte 1954 noch in den Kinderschuhen. Als Geburtsstunde der modernen Aussagepsychologie gilt der 19. Kongreß der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DPG) im Jahre 1953, als Professor Dr. Udo Undeutsch sein Konzept von der „Glaubhaftigkeit der Aussage“ anstelle der „Glaubwürdigkeit“ der Auskunftsperson vorstellte. Weitere Veröffentlichungen von Undeutsch und anderen Autoren führten zur Entwicklung der „Kriterienorientierten Aussage- (Inhalts-)Analyse“. 1989 wurden anerkannte Realkennzeichen von Steller und Köhnken in einem Kriterienkatalog kategorisiert (s. Steller und Mitautoren in: Montada (Hrsg.) 1993, Bericht über den 38. Kongreß der DPG 1992, Seite 367, 375).

Es war ein Verdienst der Psychologen, die Methode der „Kriterienorientierten Aussageanalyse“ zu entwickeln, immer wieder zu überprüfen und den (Straf-) Juristen, z. B. durch Veröffentlichungen von Autoren wie Undeutsch, Arntzen oder Steller zugänglich zu machen und dadurch dazu beizutragen, daß die Beurteilung der Glaubhaftigkeit einer Aussage auch auf eine rationale Grundlage gestellt werden kann. Es ist aber nicht notwendig, daß etwa in jedem Verfahren, in dem der Vorwurf des sexuellen Mißbrauchs eines Kindes erhoben wird, ein Psychologe auftritt und das wiedergibt, was man als Richter schon oft gehört oder gelesen hat.

Dabei ist auch noch auf folgendes hinzuweisen:

Die Glaubwürdigkeitsbeurteilung ist kein wissenschaftlich-mathematischer Vorgang. Kein Psychologe vertritt – nach dem derzeitigen Kenntnisstand der Kammer – die Auffassung, daß eine Aussage nur dann als glaubhaft angesehen werden kann, wenn das Vorliegen aller (19) Realkennzeichen positiv festgestellt wird. Es kann naturgemäß auch keine eindeutigen Festlegungen dazu geben, wieviele Realkennzeichen in welcher Qualität mindestens gegeben sein müssen oder wie das Gewicht einzelner Kriterien in Relation zum anderen ist. Damit steht auch dem Psychologen ein erheblicher Beurteilungsspielraum zu (Offe & Offe in: Rutschky/Wolf (Hrsg.), *Handbuch sexueller Mißbrauch*, 1994, Seite 196, 212) und es hängt von jedem einzelnen ab, wie er davon Gebrauch macht. Den exakten wissenschaftlichen Nachweis der objektiven Richtigkeit einer Aussage kann es nicht geben. Der Psychologe kann im Grunde nicht mehr leisten als der Richter: Er gelangt zur subjektiven Einschätzung der Glaubhaftigkeit einer

Aussage und versucht dann, dieses Ergebnis rational zu untermauern. Bei ein und derselben Aussage können zwei Psychologen ebenso zu unterschiedlichen rational begründeten Ergebnissen gelangen wie zwei Richter, ohne daß einer von ihnen den Nachweis führen könnte, daß er allein recht hat.

5. Die Methode der „Kriterienorientierten Aussageanalyse“ wurde entwickelt, um bewußt falsche, d.h. erfundene Aussagen von erlebnisbegründeten Angaben zu unterscheiden. Darin erschöpfte sich auch deren Anwendungsbereich. Mit dieser Methode ist es grundsätzlich nicht möglich, eine (Detail-)Angabe eines Zeugen als Irrtum zu entlarven. Hat beispielsweise ein Kind die Haarfarbe eines blonden Menschen aufgrund besonderer Lichtverhältnisse als rot wahrgenommen, so wird die entsprechende objektiv falsche Detailangabe, wenn die Aussage im übrigen realkennzeichenfest ist, wahrscheinlich auch von einem Psychologen für glaubhaft gehalten, solange er keinen Hinweis auf die Beeinflussung der Wahrnehmung durch äußere Umstände hat.

In jüngerer Zeit wurde von Psychologen (in Verfahren wegen des Verdachts des sexuellen Mißbrauchs von Kindern) eine besondere Form des Irrtums ins Spiel gebracht, nämlich die induzierte Falschaussage. Gemeint ist die von dem (kindlichen) Zeugen subjektiv für wahr gehaltene, aber objektiv unwahre und auf die Einflüsse Dritter zurückzuführende Aussage. Ins Blickfeld der Psychologen gerieten „professionelle Aufklärer“ (womit weniger Mitglieder von Strafverfolgungsbehörden, sondern Sozialarbeiter, Mitarbeiter von Kindergärten, Kinderschutzeorganisationen usw. gemeint sind), die (angeblich) sexuelle Erlebnisse in Kinder „hineinfragen“ (s. Scholz/Endres NStZ 95,6,9), die dem ständigen Befragungsdruck nicht gewachsen sind und dann (angeblich) Angaben machen, die zwar nicht der Realität, aber den Vorurteilen oder Erwartungen des fragenden Erwachsenen entsprechen und schließlich auch von dem Kind nicht mehr als unwahr erkannt werden.

Ob und wann dies aber tatsächlich der Fall ist, weiß eigentlich niemand.

In der psychologischen Fachliteratur wird u. a. über folgendes Experiment berichtet:

Drei- bis sechsjährige Kinder spielten fünf Minuten mit einem fremden Mann, dem Versuchsleiter. Vier Jahre später wurden diese Kinder über das Ereignis befragt. Die Befragungsatmosphäre wurde so gestaltet, als ginge man davon aus, daß früher etwas Unrechtes passiert sei. So wurden die Kinder beispielsweise gefragt, ob sie Angst haben, darüber zu berichten, und es wurde ihnen erklärt, daß es ihnen besser gehen würde, wenn sie es erzählten. Auf entsprechende Fragen gaben fünf von fünfzehn Kindern

an, vom Versuchsleiter geküßt worden zu sein. Zwei von fünfzehn Kindern äußerten auf entsprechende Fragen objektiv falsch, in einem Badezimmer seien Fotos gemacht worden, und ein Kind äußerte auf Nachfrage, zusammen mit dem Mann gebadet zu haben.

Ein derartiges Ergebnis mag wissenschaftlichen Wert haben, für die Probleme des Gerichtsalltages ist es ohne Aussagekraft. Daß Kinder beeinflussbar sind, ist eine Binsenweisheit; schließlich beruht jede Erziehung auch auf dem Prinzip der Beeinflussung. Bei dem geschilderten, ethisch eher fragwürdigen Experiment wurden Kinder von geschulten Personen bewußt manipuliert, wobei bemerkenswert ist, daß etwa die Hälfte gegenüber allen Manipulationsversuchen resistent war. Die Kammer wagt die Behauptung, daß bei einem vergleichbaren Experiment mit Erwachsenen ähnliche Ergebnisse erzielt würden. Es darf auch nicht übersehen werden, daß sich die vielgestaltige Wirklichkeit, über die Gerichte zu befinden haben, nicht in den Räumen psychologischer Forschungsinstitute abspielt. Insbesondere gibt es in der Realität keinen Versuchsleiter, der weiß, was geschehen war, und somit sichere Feststellungen dazu treffen kann, bei welchem Kind suggestive Einflüsse wirksam wurden. Bei einem Experiment kann man situative Elemente willkürlich verändern, auswechseln oder ausschalten, wodurch eine künstliche, der Alltagswirklichkeit nur ausnahmsweise entsprechende Situation geschaffen wird. Bei allen Experimenten bleiben die wesentlichen Fragen offen, nämlich unter welchen Bedingungen welche Art möglicher Beeinflussung auf welches Kind warum wie wirkt. Es gibt Theorien und Möglichkeiten, auch Vergleiche mit den Hexenverfolgungen im 16. und 17. Jahrhundert, aber keine gesicherten Erkenntnisse darüber, ob es einem Laien tatsächlich möglich ist, einem Kind unter Alltagsbedingungen ein in der Regel den Kern der Persönlichkeit berührendes Ereignis wie sexueller Mißbrauch ohne Erlebnisgrundlage zu suggerieren oder ob dies allenfalls für Gegebenheiten gelingen kann, für die das Kind zumindest in groben Zügen eine eigene Erfahrungsgrundlage hat. Dies wird sich auch wohl niemals klären lassen, denn jedes dahingehende Experiment wäre ethisch nicht zu verantworten.

Sollte also der Beweisantrag darauf abzielen, daß bewiesen werden soll, daß die Aussage des O. das Ergebnis suggestiver Beeinflussung und ohne Erlebnisgrundlage ist, so wäre ein Aussagepsychologe ein ungeeignetes Beweismittel (§ 244 Abs. 3 S. 24. Alt. StPO).

Ein derartiger Nachweis wäre auch nicht mit Hilfe eines Sachverständigen durch Anwendung der „Kriterienorientierten Aussageanalyse“ zu führen. Es ist nämlich derzeit völlig ungeklärt, ob diese Metho-

de, eventuell in modifizierter Form, zwischen erlebnisbegründeten objektiv wahren und subjektiv wahren, aber objektiv falschen Aussagen zu differenzieren vermag (Steller und Mitautoren, a.a.O., Seite 374; Steller, FPR 1995, Seite 61).

Soweit der Kammer bekannt geworden ist, wenden etwa die Professoren Schade (Universität Dortmund) und Steller (Universität Berlin), die derzeit zusammen mit ihren (ehemaligen) Mitarbeitern wohl führenden Autoren in Deutschland diese Methode derzeit grundsätzlich nur noch dann an, wenn – aus ihrer Sicht – feststeht, daß die fragliche Aussage zweifelsfrei ohne Einflüsse zustande kam, die suggestiv gewirkt haben können, also die sogenannte Alternativhypothese der subjektiv wahren, aber objektiv falschen Aussage ausgeschlossen werden kann. Dies wird aber regelmäßig nur dann der Fall sein, wenn entweder eine von einem geschulten Psychologen erhobene Erstaussage vorliegt und/oder eine frühere Anhörung (eines Kindes) unter kontrollierten und kontrollierbaren Bedingungen (wie Wortprotokoll oder technische Aufzeichnung) stattfand. In letzter Konsequenz bedeutet dies, daß die „Kriterienorientierte Aussageanalyse“ in der forensischen Praxis eigentlich bedeutungslos werden müßte, denn die Realität entspricht nun einmal nicht den Anforderungen der Wissenschaft, und die Strafverfolgungsbehörden haben keine Möglichkeit, die Realität zugunsten der Wünsche der Psychologen zu verändern. Es war so, und es wird auch in Zukunft so sein, daß die ersten Angaben eines Kindes zu einem möglichen sexuellen Mißbrauch regelmäßig im privaten Kreis erfolgen und dort auch die ersten Befragungen stattfinden. Es wird regelmäßig eine besorgte Mutter oder eine andere Person geben, die „unkontrolliert“ nachfragt, ohne daß später alle – aus der Sicht eines Psychologen möglicherweise relevanten – Details der Entstehung einer Aussage aufklärbar sein werden. Dies kann und darf aber nicht dazu führen, daß letztlich nur noch geständige Beschuldigte vor Gericht gestellt und verurteilt werden können.

Der Vollständigkeit halber ist noch anzumerken, daß sich die Frage einer eventuellen Suggestion auch nicht mit Hilfe psychologischer Testverfahren klären läßt. Derartige Tests erfassen nur die in der Prüfungssituation erbrachten Reaktionen und Leistungen (Undeutsch, a.a.O. S. 105). Sie wären im konkreten Fall schon deshalb sinnlos, weil O. die ersten Angaben zu dem fraglichen sexuellen Mißbrauch (...) vor etwa 4 1/2 Jahren machte.

6. Das Gericht ist sich der Gefahren und Fehlerquellen des Zeugenbeweises bewußt. Theoretisch besteht bei jedem Zeugen – unabhängig von Delikt oder Alter – die Möglichkeit, daß die Aussage (auch) das Ergebnis von Einflüssen verschiedener Art sein

kann. Neben der Suggestion kommen etwa Lernprozesse durch wiederholte Vernehmungen und tatsächliche oder vom Zeugen so empfundene Erwartungshaltungen des Vernehmenden in Betracht. Wohl jeder Strafrichter hat einmal als Zeugin die ältere Dame erlebt, die erklärt, sie sei zum erstenmal bei Gericht und wolle nichts falsch machen. Auf der anderen Seite ist der Zeuge oft das wichtigste oder gar einzige Beweismaterial in einem Strafprozeß, auf das, jedenfalls nach der geltenden Rechtslage, nicht verzichtet werden kann. Jeder Richter muß selbst im Einzelfall entscheiden, ob er eine Aussage für glaubhaft hält und ob die Unschuldsvermutung unter Ausschluß eines vernünftigen Zweifels widerlegt ist.

Mitgeteilt von Claudia Burgsmüller, Wiesbaden

### Urteil

BSG, § 1 Abs. 1 S. 1 OEG, §§ 15 Abs. 1 S. 2 i.V.m. 14 Abs. 1 S. 2, 28 Abs. 1 S. 2 BEG, § 5 SGB I

### Opferentschädigung nach versuchter Vergewaltigung

*Bei psychischen Erkrankungen ist die Möglichkeit des Ursachenzusammenhangs schon dann anzunehmen, wenn nach dem Erfahrungswissen der Ärzte die Gefahr des Ausbruchs der Krankheit nach den betreffenden Belastungen deutlich erhöht ist.*

*Zugunsten der Verletzten ist in Anlehnung an die Beweislastumkehr im Bundesentschädigungsgesetz dieser Rechtsgedanke jedenfalls bei besonders belastenden Gewalttaten anzuwenden, wenn die Krankheit in unmittelbarem Anschluß an die Gewalttat aufgetreten ist.*  
BSG Ur. v. 18.10.1995 – 9/9a RVg 4/92 -

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin macht wegen der psychischen Folgen eines Vergewaltigungsversuchs Anspruch auf Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) geltend.

Am Abend des 30. Oktober 1984, als sie von ihrer Arbeit nach Hause zurückkehrte, trat der Klägerin ein Mann in den Weg, schlug ihr einen Stein gegen den Kopf und versuchte sie in ein Gebüsch zu zerren. Als sich ein Auto näherte, ließ der unbekannt gebliebene Täter von der begonnenen Vergewaltigung ab und flüchtete. Die Klägerin erstattete am selben Abend Anzeige und ließ sich ärztlich behandeln. Die ihr zugefügte äußere Verletzung besserte sich in den folgenden Monaten, psychische Störungen blieben dagegen bestehen.

Im Mai 1985 beantragte die Klägerin Versorgung als Gewaltopfer. Das beklagte Land erkannte als Schädigungsfolge ohne Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) in rentenberechtigendem Grad lediglich eine „Narbe am linken Stirnhaaransatz“ an. Veränderungen im psychisch-affektiven Bereich seien ebensowenig Folge des Vergewaltigungsversuchs wie die vegetative Unausgeglichenheit der Klägerin.